

Allgemeine Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Reiseveranstaltungen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Der Eimsbütteler Turnverband e. V. Bundesstraße 96, 20144 Hamburg (nachfolgend „ETV“) organisiert die Reisen als Veranstalter. Die nachfolgenden Allgemeinen Anmelde- und Teilnahmebedingungen (nachfolgend „AAB“) gelten für alle Reisen des ETV mit seinen Teilnehmer*innen (nachfolgend: „Teilnehmer“).

(2) Die Reiseangebote mit dem jeweiligen Leistungsumfang werden auf der Internetpräsenz <https://app.clubity.com/angebote/9/offerings/generic-offerings?targetGroup=member&categoryIds=bea64712-dde7-11ed-b2a2-4217ca18cd30> in begrenzter Anzahl angeboten.

(3) Die dort angebotenen Reisen sind unverbindlich und freibleibend. Druckfehler und Irrtümer können nicht ausgeschlossen werden.

(4) Die Durchführung der Reise entspricht den Zielen der §§ 1, 11 und 16 KJHG. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie auf direkte Anfrage beim ETV.

(5) Der ETV organisiert und plant seine Reisen sorgfältig. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass der ETV bei der Durchführung besonderen, teilweise schwer kalkulierbaren Risiken ausgesetzt ist. Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es unverzichtbar, Programmpunkte bei widrigen Wetterbedingungen (z. B. starkem Wind, Gewitter, hohem Wellengang oder Eintritt höherer Gewalt – auch Pandemien, Epidemien, etc.) variabel zu gestalten. Der ETV ist bemüht, alternative Programmpunkte am jeweiligen Reisetag anzubieten. Die Sicherheit der Teilnehmer hat dabei die höchste Priorität.

§ 2 Anmeldung, Versicherungspflicht, Gesundheit, Reisebestätigung

(1) Die Anmeldung erfolgt online unter <https://app.clubity.com/angebote/9/offerings/generic-offerings?targetGroup=member&categoryIds=bea64712-dde7-11ed-b2a2-4217ca18cd30> und stellt ein verbindliches Angebot dar. Durch Übersendung einer Reisebestätigung wird dieses Vertragsangebot angenommen. Es obliegt dem Teilnehmer, sicherzustellen, dass der Zugang der E-Mail nicht durch elektronische Maßnahmen verhindert wird.

(2) Die Anmeldung kann nur durch einen Volljährigen oder die Erziehungsberechtigten eines Teilnehmers erfolgen. Dieser bestätigt mit der Buchung die Richtigkeit der angegebenen Daten.

(3) Mit der Anmeldung wird erklärt, dass der Teilnehmer kranken- und haftpflichtversichert, körperlich gesund und sportlich voll belastbar ist. Insbesondere besteht die Pflicht, dem ETV mitzuteilen, wenn der Teilnehmer zur Einnahme bestimmter Medikamente verpflichtet ist oder relevante Allergien vorliegen.

(4) Nach Vertragsschluss erhält der Teilnehmer unverzüglich eine Reisebestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die Reiseleistungen enthält. Der Teilnehmer

wird darauf hingewiesen, dass weitergehende darin enthaltene Hinweise, insbesondere bezüglich Einreise- und Durchreisebestimmungen des jeweiligen Reiseziels, Impf- und Gesundheitsbestimmungen, unbedingt beachtet werden müssen.

Widerrufsbelehrung für Verbraucher bei Anmeldung über das Internet oder per Post / E-Mail:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Anmeldung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Brief, Mail, oder telefonisch) widerrufen. Hierzu können Sie auch das von uns auf der Internetseite zur Verfügung gestellte Musterformular verwenden. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Abgabe Ihrer Erklärung, z. B. durch Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Eimsbütteler Turnverband e. V.
Bundesstraße 96, 20144 Hamburg
Telefon: 040-401769-0
E-Mail: reisen@etv-hamburg.de

Widerrufsfolgen

Bei Widerruf werden die mit der Reise zusammenhängenden Zahlungen innerhalb eines Monats an den Zahlenden zurücküberwiesen. Für die Rückzahlung verwendet der ETV dasselbe Zahlungsmittel wie bei Zahlungseingang; es sei denn, mit den Buchenden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Rückzahlungsentgelte werden in diesen Fällen nicht erhoben. Wurde verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so wird ein angemessener Betrag erhoben, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags ausgeführt wurde, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Die Frist für den geschuldeten Wertersatz beginnt mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Das Widerrufsrecht entfällt, wenn der Vertrag aufgrund mündlicher Verhandlungen geschlossen wird, die wegen vorhergehender Bestellung des Teilnehmers geführt worden sind.

Mit Abschluss des Vertrages bestätigen der Teilnehmer und sein Erziehungsberechtigter, dass sie Kenntnis davon haben, dass das Widerrufsrecht erlischt, sobald die Veranstaltung vorbei ist, und stimmen diesem zu.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Der ETV kann den Reisepreis nur annehmen, nachdem dem Teilnehmer ein Sicherungsschein übergeben wurde.

(2) Der Reisepreis richtet sich nach der jeweils gebuchten Reise. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird nach Aushändigung des Sicherungsscheins und Zugang der Reisebestätigung eine Anzahlung in Höhe von 15% des Reisepreises fällig (aufgerundet auf volle EUR). Der restliche Reisepreis wird spätestens vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

(3) Die Anmeldung enthält eine gesonderte Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren. Über den genauen Einzugsstermin wird der Teilnehmer im Vorwege informiert. Im Falle einer verschuldeten Rücklastschrift werden die dem ETV entstandenen Bankgebühren weiterberechnet. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem ETV ein Aufwand nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

(4) Der Reisepreis für Reisen, die nicht länger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung enthalten und einen Preis von EUR 75,00 nicht übersteigen, ist spätestens bei Zusendung der Reisebestätigung fällig. Eines Sicherungsscheins bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 4 Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Bei einem Rücktritt ist der ETV berechtigt, eine Rücktrittsgebühr geltend zu machen, die prozentual auf den entfallenden Reisepreis wie folgt berechnet wird:

Bei einem Rücktritt

bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 15%,

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 20%,

bis zum 22. Tag vor Reisebeginn 25%,

bis zum 13. Tag vor Reisebeginn 35%,

bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 45%,

ab dem 7. Tag bis zum letzten Tag vor Reisebeginn 75%

Bei Rücktritt am Tag der Reise oder später und Nichterscheinen entsteht eine Gebühr von 90% des Reisepreises. Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem ETV ein Aufwand nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Die Rücktrittsgebühr ist sofort fällig. Entgelte für Leistungen Dritter (wie bspw. der Kauf von Eintrittskarten für Zoo, Theater, Kino, Museen), die beim Leistungsträger nicht stornierbar sind, müssen in voller Höhe entrichtet werden bzw. werden nicht erstattet.

(3) Der ETV kann bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bis drei Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten, wenn in der Reiseausschreibung ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In diesem Fall erhält der Teilnehmer eine vollständige Erstattung des bereits gezahlten Reisepreises.

(4) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, z. B. durch Naturkatastrophen, aber auch durch Streikmaßnahmen Dritter, Pandemien oder sonstige Ereignisse, die sich der Kontrolle

des ETV entziehen, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Teilnehmer als auch der ETV vom Reisevertrag zurücktreten. Der Reisepreis wird in diesem Fall unverzüglich erstattet.

(5) Der ETV kann bis vier Wochen vor Reiseantritt von den Vertragsverpflichtungen zurücktreten, wenn die Durchführung der Reise dem ETV einen wirtschaftlichen Schaden verursachen würde.

§ 5 Reisemängel, Kündigung

(1) Der Teilnehmer kann, wenn die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wurde, Abhilfe verlangen. Der ETV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

(2) Für die Dauer des nicht vertragsgemäßen Zustandes kann der Teilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Reisewert in mangelfreiem Zustand zum wirklichen Wert gestanden haben würde. Das gilt nicht, wenn der Teilnehmer es schuldhaft unterlässt, den Mangel innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise anzuzeigen.

(3) Wird die Reise infolge des Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der ETV in einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so ist der Teilnehmer zur Kündigung berechtigt. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem ETV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Teilnehmer schuldet den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für den Teilnehmer von Interesse waren.

§ 6 Verhaltensregeln und Pflichten der Teilnehmer

(1) Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, dass der Ablauf der Reise und das Zusammenleben in der Gruppe gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen diese Anweisungen kann ein Ausschluss von der Reise erfolgen. Die Erziehungsberechtigten werden in diesem Fall benachrichtigt und aufgefordert, alles Notwendige für die Abreise zu regeln. Sich daraus ergebende Mehrkosten sind vom Teilnehmer zu tragen. Der Wert der dadurch ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die sich aus nicht in Anspruch genomener Leistungen ergeben einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger, werden auf die Kosten angerechnet.

(3) Insbesondere hat der Teilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Unterkunft sauber hinterlassen und mit der Anlage insgesamt pfleglich umgegangen wird.

(4) Jeder Teilnehmer verpflichtet sich, zur Behebung einer etwaigen Leistungsstörung alles ihm Zumutbare beizutragen, um einen eventuellen Schaden gering zu halten oder zu vermeiden.

§ 7 Haftung

(1) Die vertragliche Haftung des ETV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

- soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind auf den **dreifachen Reisepreis** beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer und Reise.

(3) Ist der Teilnehmer nicht volljährig, erklärt sein Erziehungsberechtigter sich damit einverstanden, dass der Teilnehmer bei kleinen Verletzungen durch den Betreuer versorgt wird. Gemeint sind insbesondere kleine Wunden, die mit Desinfektion und Wund- oder Brandsalbe erstversorgt werden.

§ 8 Ausschlussfrist, Verjährung

(1) Die Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch den ETV oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren nach zwei Jahren. Dies gilt auch für die Ansprüche aus dem Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Alle übrigen Ansprüche (Abhilfe, Minderung, Kündigung wegen Mangels und Schadensersatz wegen Nichterfüllung §§ 651 c-f BGB) verjähren nach einem Jahr.

Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

(3) Ansprüche nach den §§ 651 c-f BGB hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem ETV geltend zu machen.

(4) Für abhanden gekommene oder verlorene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 9 Datenschutzbestimmung

(1) Der ETV nimmt den Schutz der persönlichen Daten der Teilnehmer sehr ernst und hält sich strikt an die Regeln der Datenschutzgesetze. Personenbezogene Daten werden nur im notwendigen Umfang erhoben. In keinem Fall werden diese Daten an Dritte verkauft. Aus anderen Gründen werden die Daten an Dritte nur weitergegeben, sofern und soweit darauf ausdrücklich in der Reiseausschreibung hingewiesen ist und eine solche Weitergabe zur Durchführung der Reise erforderlich ist.

(2) Zur besseren Kommunikation erstellt der ETV eine Teilnehmerliste, die allen Teilnehmern der Reise zur Verfügung gestellt wird. Diese Liste enthält den Namen, die Adresse, die Telefonnummer und das Geburtsdatum des Teilnehmers. Der Teilnehmer und sein

Erziehungsberechtigter willigen in diese Weitergabe ein. Der Weitergabe dieser Daten kann jederzeit widersprochen werden.

(3) Der Teilnehmer und sein Erziehungsberechtigter willigen **ein**, dass der ETV die im Rahmen der Reise gemachten Lichtbildaufnahmen und/oder Videoaufnahmen für die Öffentlichkeitsarbeit des ETV (z. B. Veröffentlichung auf der Homepage des ETV) verwendet werden dürfen. Der Verwendung dieser Aufnahmen kann jederzeit widersprochen werden.

§ 10 Reiseversicherung

Der ETV empfiehlt den Abschluss einer Reiseunfall-, Reisekrankheit- und Reisehaftpflichtversicherung. Diese sind nicht im Reisepreis enthalten und werden nicht durch den ETV abgeschlossen.

§ 11 Pass-, Visa-, und Gesundheitsbestimmungen

(1) Die Reisen werden in der Regel in Deutschland angeboten. Bei Reisen ins Ausland werden Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Vertragsschluss aufmerksam gemacht. Angehörige anderer Staaten wenden sich für diese Informationen bitte an das zuständige Konsulat.

Mit den Reiseunterlagen und durch die Reisebeschreibung erhält der Teilnehmer wesentliche Informationen über die für die Reise notwendigen Formalitäten. Diese Informationen sind zu beachten, denn jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Teilnehmers, es sei denn, dass sie aufgrund einer schuldhaften Falschinformation durch den ETV verursacht wurden.

(2) Der Teilnehmer sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

(3) Der ETV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige konsularische Vertretung, wenn er mit der Besorgung beauftragt war, es sei denn, dass der ETV die Verzögerung zu vertreten hat.

(4) Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) bzw. zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z. B. Afrikas, des Vorderen Orients) zurückkehren.

§ 12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Klauseln der AAB ganz oder teilweise unwirksam, nicht durchführbar oder unvollständig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

(Stand: 13. August 2025)